

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 13. März 2020** findet um **16.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses**, Dorfstr. 18, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter www.bodnegg.de, Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Baugesuche
 - a) Neubau eines Kühllagers, Flst. Nr. 138, Ahornstraße
5. Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Tagesheims (BZB)
- Vergabe
6. Verschiedenes und Bekanntgaben
7. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Christof Frick
Bürgermeister

Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:

TOP 1:

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

TOP 2:

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

TOP 3:

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

§ 27 Fragestunde

- (1) *Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*
- (2) *Grundsätze für die Fragestunde:*
 - a) *Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
 - b) *Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und*

Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

- c) *Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

TOP 4:

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung erläutert.

TOP 5:

Die Gemeinde Bodnegg betreibt bereits mehrere Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von ca. 175 kWp. Neben den wirtschaftlichen Gesichtspunkten will die Gemeinde mit der Installation einer weiteren PV-Anlage einen wertvollen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes leisten. Der Gemeinderat berät über die Vergabe zur Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des Tagesheims mit ca. 50 kWp.

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 13.03.2020**➤ **Öffentlich**

Az. 794.527

**Tagesordnungspunkt 5 : Installation einer PV-Anlage auf dem Dach des
Tagesheims - Vergabe****Sachverhalt**

Die Gemeinde Bodnegg betreibt auf den verschiedensten kommunalen Dächern Photovoltaikanlagen. Die PV-Anlagen haben eine Gesamtleistung von ca. 175 kWp. Die Gemeinde betreibt sowohl Anlagen, welche die komplette Stromerzeugung ins Netz einspeisen, als auch Anlagen, welche nur den Überschuss ins Netz einspeisen.

Auf dem Schulareal gibt es mit dem Blockheizkraftwerk bei der Sporthalle (30 kW) und der Photovoltaikanlage auf dem Grundschuldach (20,25 kWp) bereits zwei Stromerzeuger.

Dennoch müssen jährlich ca. 65.000 kWh Strom aus dem Netz bezogen werden. Auf dem Dach des Tagesheims kann eine PV-Anlage mit einer Leistung von ca. 55 kWp installiert werden. Diese könnte dann ca. 55.000 kWh Strom pro Jahr erzeugen und hiervon könnten ca. 21.000 kWh in den Eigenverbrauch gebracht werden. Die geplante Anlage speist somit nur den Überschuss ins Netz ein.

Eine Anlage mit diesen Rahmendaten erwirtschaftet laut Prognose einen jährlichen Überschuss von ca. 4.000 € und amortisiert sich nach rund 7,5 Jahren.

Neben den positiven wirtschaftlichen Aspekten können mit einer Anlage in dieser Größe ca. 30.000 kg CO²-Emissionen im Jahr vermieden werden.

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom November 2019 hat der Gemeinderat im Zuge der Investitionsplanung eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Tagesheims (Dorfstraße 28) vorgesehen. Zwischenzeitlich wurde von der Verwaltung eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt.

Hierfür wurden vier Fachfirmen angeschrieben und um Abgabe eines Angebots gebeten. Von den vier Firmen hat eine Firma kein Interesse und somit auch kein Angebot abgegeben.

Die anderen Angebote sind im Nachgang zusammengestellt.

Bieter	kWp	Leistung/Modul	Realisierung	Preis Brutto	Preis/kWp
Bieter 1	50,05 kWp	325 Wp	Sommer keine	64.889,59 €	1.296,50 €
Bieter 2	53,95 kWp	325 Wp	Rückmeldung	57.435,31 €	1.064,60 €
Fa. Enerquinn	54,60 kWp	280 Wp	Im April	56.535,38 €	1.035,45 €
Fa. Enerquinn	54,72 kWp	320 Wp	Im April	56.651,79 €	1.035,30 €

Die wirtschaftlichste Bieterin, die Fa. Enerquinn aus Weingarten hat zwei Angebote abgegeben, da aus gegebenem Anlass derzeit nicht sichergestellt werden kann, dass die ursprünglich angebotenen Module auch geliefert werden können. Zum Zeitpunkt der Vergabe sollte aber klar sein, welche Module lieferbar sind. Die Fa. Enerquinn hat deshalb hilfsweise ein Angebot mit einer niedrigeren Wattzahl pro Modul abgegeben, bei der Sie eine Lieferung auch garantieren kann. Preislich sind die Angebote nahezu gleich. Einziger Nachteil wäre, dass wir mehr Platz auf dem Dach benötigen, den wir aber haben.

Die einzelnen Angebote, die Datenblätter zu den verschiedenen Modulen, die Datenblätter zu den Wechselrichtern, die Darstellung der Module auf den Dächern, die Wirtschaftlichkeitsberechnung etc. werden nicht beigefügt. Selbstverständlich können diese auf Nachfrage eingesehen bzw. (digital) versandt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bodnegg beauftragt die wirtschaftlichste Bieterin, die Fa. Enerquinn, Birkenweg 12/1, 88250 Weingarten mit der Installation einer PV-Anlage mit einer Größe von 54,72 kWp.

**Sitzungsvorlage für die öffentliche Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bodnegg
am 13.03.2020**➤ **Öffentlich**

Az. 632.21

**Tagesordnungspunkt 4a:
Neubau eines Kühllagers als Ersatz für einen Lagerschuppen, Flst. Nr. 138,
Ahornstraße****Rechtsgrundlage****Bebauungsplan „Rotheidlen“**→ **§ 30 BauGB**

Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den getroffenen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Befreiungen:→ **§ 31 BauGB**

- Überschreitung des Baufensters
- Unterschreitung des Waldabstandes

Rechtliche Beurteilung:

Es handelt sich um ein gewerbliches Bauvorhaben innerhalb des als Gewerbegebiet festgesetzten Bereichs des Bebauungsplans Rotheidlen. Bis auf die Überschreitung des Baufensters und damit der Unterschreitung des Waldabstandes entspricht das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans „Rotheidlen“.

Die Gemeinde kann eine Ausnahme von der Überschreitung des Baufensters erteilen.

Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstands von 30m kann die Gemeinde jedoch nicht erteilen. Dies obliegt der Baurechtsbehörde und zwar mit Zustimmung der Forstbehörde.

Daher wird seitens der Gemeinde lediglich das Bauvorhaben ungeachtet des Waldabstands beurteilt. Insoweit ist das Bauvorhaben zulässig und genehmigungsfähig.

Die Grundzüge der Planung sind aus Sicht der Verwaltung nicht berührt und die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar.

Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Beschlussvorschlag:

Dem Neubau eines Kühllagers als Ersatz für einen Lagerschuppen, Flst. Nr. 138, Ahornstraße wird zugestimmt.

Die erforderlichen Befreiungen werden erteilt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Anlage (Rückseite)

Lageplan, Ansicht, Schnitt